

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Wolfgang Gehrcke, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/79 –**

### **Einsatz von weißer Phosphormunition im Irak**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut einer Berichterstattung des italienischen Fernsehsenders RAINews24 am 8. November 2005 haben die US-Besatzungstreitkräfte im Irak bei der Bekämpfung des irakischen Widerstandes in der Stadt Falluja chemische Waffen, nämlich eine Art Napalm und weißen Phosphor, gegen Aufständische und Zivilisten eingesetzt. Nach anfänglichen Dementis gaben die US-Behörden zu, weißen Phosphor eingesetzt zu haben, da es sich um eine konventionelle Waffe handelt. Trotz beweiskräftiger Aussagen von Augenzeugen bestritt die US-Armee, diese Waffe gegen Zivilisten eingesetzt zu haben. Diese Nachricht des italienischen Fernsehsenders ist zu einem Zeitpunkt bekannt geworden, da in Genf Regierungsexperten auch aus den USA und Großbritannien über Einsatzverbote für inhumane Waffen verhandeln. Bei weißem Phosphor handelt es sich um eine grausame und deshalb völkerrechtlich zu ächtende Waffe. Obwohl weißer Phosphor eine typische chemische Waffe darstellt und deshalb durch die Chemiewaffenkonvention als verbotene Waffe zu gelten hätte, wird sie weiterhin als konventionelle Waffe geführt und ist Bestandteil der Waffenarsenale vieler Armeen, darunter auch solcher Staaten, die Mitglied der NATO sind. Namhafte Experten, so Professor Paul Rodgers von der Universität Bradford, vertreten die Meinung, der Einsatz von weißem Phosphor sei als klarer Chemiewaffeneinsatz zu betrachten. Weißer Phosphor wird als Substanz in Brandbomben, Signalmitteln, Leuchtspurmunition und Rauchbomben verwendet. Aber den Einsatz von Brandwaffen verbietet ein völkerrechtlicher Vertrag, nämlich Protokoll 3 des Übereinkommens über Verbote und Einsatzbeschränkungen für bestimmte konventionelle Waffen, die unnötige Leiden verursachen. Die Vereinbarung verbietet den Einsatz von Brandwaffen gegen Zivilisten. Sie dürfen auch nicht gegen militärische Ziele eingesetzt werden, wenn diese nicht klar von zivilen Zielen abgegrenzt werden können. Bis zum heutigen Tag sind die USA, diesem Protokoll nicht beigetreten. Welche Grausamkeit diese Waffe erzeugt, darüber berichtete der US-Marineinfanterist Jeff Engelhart in dem benannten RAI-Bericht: „Ein Feuerregen fiel auf die Stadt Falluja, verbrannte Körper, verbrannte Kinder, verbrannte Frauen. Weißer Phosphor tötet auf unberechenbare Weise. Er bildet eine Wolke, die im Umkreis von 150 Metern jeden Menschen und jedes Tier verbrennt.“

1. Gehört Phosphormunition zu den Munitionsbeständen der Bundeswehr – konkret: welche Rauch- und Leuchtspurmunitionstypen der Bundeswehr enthalten weißen und/oder roten Phosphor?

Im Bestand der Bundeswehr befindet sich keine Rauch- und Leuchtspurmunition, die weißen Phosphor enthält.

In den nachfolgend aufgeführten Munitionsarten und -sorten wird roter Phosphor verwendet:

Im Bestand der Bundeswehr befindet sich Nebelmunition in Nebelmittelwurfanlagen mit Anteilen an rotem Phosphor als Wirkmasse zur Tarnung gepanzerter Gefechtsfahrzeuge:

- Granate, Abschussgerät, 76 mm, DM35, GS12. Die Wirkstofffüllung (Mischung mit Anteilen roter Phosphor) beträgt pro Granate 630 g.
- Granate, Abschussgerät, 76 mm, DM55A1, GS15. Die Wirkstofffüllung (Mischung mit Anteilen roter Phosphor) beträgt pro Granate 645 g.

Hinzukommt das infrarotdeckende Nebelgeschoss 155mm DM125. Die Wirkstofffüllung (8 240 g) besteht aus rotem Phosphor, Kaliumnitrat, Magnesium und Bindemitteln.

Zum Schutz von Bundeswehrluftfahrzeugen werden Scheinzielkörper (Flare) eingesetzt, die geringe Anteile an rotem Phosphor enthalten.

2. Wie ist der Einsatz dieser Munition geregelt?

Der Einsatz von Brandwaffen unterliegt Beschränkungen durch das humanitäre Völkerrecht. Einschlägig ist insbesondere das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (VN-Waffenübereinkommen). Dieses enthält in seinem Protokoll III vom 10. Oktober 1980 spezielle Bestimmungen über Brandwaffen. Danach dürfen Brandwaffen nicht gegen Zivilisten eingesetzt werden. Der Einsatz gegen ein militärisches Ziel ist u. a. verboten, wenn sich dieses inmitten einer Ansammlung von Zivilpersonen befindet und der Angriff aus der Luft erfolgt. Andere als Luftangriffe dürfen sich dann nicht gegen ein militärisches Ziel richten, wenn dieses nicht klar von einer Ansammlung von Zivilpersonen zu trennen ist und nicht alle machbaren Maßnahmen zur Begrenzung der Brandwirkung auf das militärische Ziel getroffen werden. Im Übrigen gilt der völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsatz, dass der Einsatz von Waffen, Geschossen und Stoffen verboten ist, die geeignet sind, unnötige Leiden hervorzurufen.

3. Gehört die Phosphormunition zur Ausrüstung des Bundeswehrrkontingents in Afghanistan?

Das Einsatzkontingent der Bundeswehr in Afghanistan hat keine Phosphormunition mit weißem Phosphor.

Die zum Schutz der Transportflugzeuge C-160 Transall eingesetzten Scheinzielkörper (Flare) enthalten geringe Anteile an rotem Phosphor.

Das ISAF-Kontingent verfügt über Nebelmunition, Modell Granate, Abschussgerät, 76 mm, DM55A1, GS15 mit Anteilen an rotem Phosphor.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Einsatz dieser Munition durch eine internationale Regelung verboten werden sollte?

Die Bundesregierung misst dem humanitären Völkerrecht und seiner Fortentwicklung große Bedeutung bei. Sie ist bei den regelmäßig stattfindenden Konsultationen von Regierungsvertretern über das VN-Waffenübereinkommen wiederholt mit eigenen Initiativen hervorgetreten, so jüngst mit dem Ziel, besonders problematische Zünder von Antifahrzeugminen zu verbieten. Im Hinblick auf Protokoll III des VN-Waffenübereinkommens konzentrieren sich die Bemühungen der Bundesregierung derzeit darauf, noch nicht beigetretene Staaten zur Zeichnung bzw. Ratifizierung zu ermuntern.

5. Welche Schritte gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um eine internationale Übereinkunft zum Verbot dieses Waffentypus zu erlangen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Hat die Bundesregierung Schritte unternommen, um zu verifizieren, ob es zum Einsatz dieser Waffe seitens des NATO-Partners USA bei der Aufstandsbekämpfung in Falluja im Jahr 2004 kam?

Der Einsatz der multinationalen Streitkräfte beruht auf einem Mandat des VN-Sicherheitsrats. Die multinationalen Streitkräfte verpflichten sich darin zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich nicht am Einsatz der multinationalen Streitkräfte. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse in dieser Frage vor.

7. Beabsichtigt die Bundesregierung im Falle einer Bestätigung der Informationen, dem NATO-Partner USA die deutsche Auffassung über die Menschenrechtsverletzungen im Irak zu erläutern?

Die Bundesregierung beantwortet keine hypothetischen Fragen.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, innerhalb der NATO für ein Verbot der Lagerung und des Einsatzes von Phosphormunition initiativ zu werden?

Siehe Antwort zu Frage 4.

9. a) Ist der Bundesregierung der Export von Rauch- und Leuchtspurmunition durch deutsche Unternehmen z. B. in die USA bekannt?

Ja.

- b) An welche Länder wurden diese Munitionsexporte genehmigt?

Die Kategorien Rauch- und Leuchtspurmunition werden statistisch nicht gesondert erfasst. Da Rauchmunition (z. B. als Signalmittel für Rettungszwecke) in der Regel keiner Genehmigungspflicht unterliegt, ist von einem Export in eine Vielzahl von Ländern auszugehen.

